

Erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 des Handelsgesetz- buchs (HGB)

1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals.

Zum 31. Dezember 2007 beträgt das Grundkapital der Deutschen Telekom AG € 11 164 921 863,68. Das Grundkapital ist in 4 361 297 603 nennwertlose, auf den Namen lautenden Stückaktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen.

Zum 31. Dezember 2007 beträgt der Bestand an eigenen Anteilen 1 881 508 Stück. Aus diesen eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte, insbesondere kein Stimmrecht, zu. Ausgegeben werden können diese eigenen Anteile zur Gewährung von Aktien an Mitarbeiter der Deutschen Telekom AG und der nachgeordneten verbundenen Unternehmen (Belegschaftsaktien).

Auch bei den sogenannten Trust (Treuhand-) Aktien sind die Stimmrechte eingeschränkt: Zum 31. Dezember 2007 beträgt der Bestand an Trust-Aktien 19 167 338 Stück. Hinsichtlich der an Trusts ausgegebenen Aktien hat der jeweilige Treuhänder für die Zeit des Bestehens des Trusts auf Stimmrechte und Bezugsrechte sowie grundsätzlich auf Dividendenrechte verzichtet. Die an die Trusts ausgegebenen Aktien können auf Weisung der Deutschen Telekom über die Börse verkauft werden, wenn die Berechtigten ihre Options-, Umtausch- bzw. Wandlungsrechte nicht ausüben oder diese erlöschen. Der Veräußerungserlös fließt der Deutschen Telekom zu.

Die Trust-Aktien stehen im Zusammenhang mit der Akquisition von VoiceStream und Powertel im Jahr 2001. Im Rahmen der Akquisition von VoiceStream begab die Deutsche Telekom 33 701 977 Mio. Stück neue Aktien aus genehmigtem Kapital an Trusts zugunsten von (I) Inhabern von VoiceStream-Optionen, die zum Erwerb von VoiceStream-Aktien berechtigen, einschließlich Mitarbeitern von VoiceStream, denen gemäß einer Vereinbarung zwischen der Deutschen Telekom und VoiceStream als Anreiz zum Verbleib bei VoiceStream Optionen auf den Erwerb von Aktien der Deutsche Telekom nach dem Datum des Closing gewährt werden können, (II) Inhabern von Umtauschrechten auf Aktien von VoiceStream und (III) früheren Anteilseignern von VoiceStream, die im Rahmen der Übernahme ihr Recht auf Barabfindung geltend gemacht haben. Des Weiteren emittierte die Deutsche Telekom 9 917 284 Mio. neue Aktien zur Weitergabe an Trusts zugunsten von Inhabern von Optionsscheinen, Optionen und Umtauschrechten, die zum Erwerb von Powertel-Aktien berechtigten.

Die Blackstone Group hat sich gegenüber der KfW Bankengruppe im Rahmen einer Lock-Up-Vereinbarung verpflichtet, das im April 2006 erworbene Aktienpaket in Höhe von 4,4 % (Stand: 31. Dezember 2007) mindestens zwei Jahre zu halten.

Die Satzung der Gesellschaft bindet die Übertragung der Aktien der Deutschen Telekom AG nicht an die Zustimmung der Gesellschaft. Dem Vorstand sind auch keine weiteren Beschränkungen, welche die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, bekannt.

3. Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten.

Die Deutsche Telekom AG, Bonn, ist das Mutterunternehmen des Deutschen Telekom Konzerns und zugleich dessen größte operative Gesellschaft. Ihre Aktien werden unter anderem an den Börsen in Frankfurt, New York und Tokio gehandelt. Sie befanden sich am 31. Dezember 2007 zu 68,3 % im Streubesitz (2006: 68,3 %), zu 14,8 % im Besitz der Bundesrepublik

Deutschland (Bund) (2006: 14,8 %) sowie zu 16,9 % im Besitz der KfW Bankengruppe (2006: 16,9 %). Die dem Bund zuzurechnende Beteiligung betrug somit 31,7 % (2006: 31,7 %). Die Deutsche Telekom AG gilt daher als abhängig im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes (AktG), so dass der Vorstand gemäß § 312 AktG einen Abhängigkeitsbericht zu erstellen hat.

Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind dem Vorstand nicht bekannt.

4. Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Aktien der Gesellschaft mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben.

Eine mittelbare Stimmrechtskontrolle im Sinne von § 289 Abs. 4 Nr. 5 und § 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB durch am Kapital beteiligte Arbeitnehmer findet nicht statt.

6. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung.

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands erfolgt auf Grundlage der §§ 84, 85 AktG und des § 31 des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG). Danach werden Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern ist grundsätzlich eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen im Aufsichtsrat erforderlich. Kommt auf diese Weise keine Bestellung zustande, so gilt ein besonderes, in den Absätzen 3 und 4 des § 31 MitbestG beschriebenes Bestellungsverfahren. Für den Widerruf einer Vorstandsbestellung gelten diese Regeln entsprechend. Ein Widerruf der Bestellung durch den Aufsichtsrat kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Aufsichtsrats, ob darüber hinaus weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden. Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so hat auf Antrag eines Beteiligten eine gerichtliche Bestellung zu erfolgen.

Änderungen der Satzung richten sich nach den §§ 179, 133 AktG und § 18 der Satzung. Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 1 AktG bedarf jede Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung. Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG und § 21 der Satzung ist der Aufsichtsrat allerdings ermächtigt, die Satzung auch ohne Beschluss der Hauptversammlung an neue gesetzliche Vorschriften anzupassen, die für die Gesellschaft verbindlich werden, und Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. § 18 Abs. 2 der Satzung sieht entsprechend § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG vor, dass – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen – ein satzungsändernder Hauptversammlungsbeschluss grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegeben Stimmen und des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst wird. Eine größere Kapitalmehrheit in Höhe von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sieht das Gesetz an mehreren Stellen vor, zum Beispiel bei der Änderung des Gegenstands des Unternehmens (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG), bestimmten Kapitalmaßnahmen und dem Ausschluss von Bezugsrechten.

7. Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen.

Genehmigtes Kapital 2004: Die Satzung ermächtigt den Vorstand, das Grundkapital in der Zeit bis zum 17. Mai 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu € 2 399 410 734,08 durch Ausgabe von bis zu 937 269 818 auf den Namen lautende Stückaktien gegen Sacheinlage zu erhöhen. Die Ermächtigung kann vollständig oder ein- oder mehrmals in Teilbeträgen

ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszu-schließen, um neue Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unterne-hmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder anderen, mit einem solchen Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern, ein-schließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, auszugeben.

Genehmigtes Kapital 2006: Des Weiteren ermächtigt die Satzung den Vorstand, das Grundkapital in der Zeit bis zum 2. Mai 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu € 38 400 000 durch Ausgabe von bis zu 15 000 000 auf den Namen lau-tende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen. Die Ermächtigung kann vollständig oder ein- oder mehrmals in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen nur zur Ge-währung von Aktien an Mitarbeiter der Deutschen Telekom AG und der nachgeordneten verbundenen Unternehmen (Beleg-schaftsaktien) ausgegeben werden.

Bedingtes Kapital II: Das Grundkapital ist (Stand: 31. Dezember 2007) um bis zu € 31 870 407,68, eingeteilt in bis zu 12 449 378 neue auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht. Soweit Vorstand und Aufsichtsrat von der Ermächti-gung zur Ausgabe von Bezugsrechten, welche die Hauptversammlung am 29. Mai 2001 ursprünglich beschlossenen hatte, noch keinen Gebrauch gemacht hatten, hat die Hauptversammlung am 18. Mai 2004 diese Ermächtigung aufgehoben. Das Bedingte Kapital II dient daher ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten auf Aktien aus Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses für einen Aktienoptionsplan 2001 der Hauptversammlung vom 29. Mai 2001 in der Zeit bis zum 31. Dezember 2003 begeben wurden.

Bedingtes Kapital IV: Das Grundkapital ist um bis zu € 600 000 000, eingeteilt in bis zu 234 375 000 Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie (i) die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuld-verschreibungen oder Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die von der Deutschen Telekom AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentli-chen Hauptversammlung vom 26. April 2005 bis zum 25. April 2010 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wand-lungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder (ii) die aus der von der Deutschen Telekom AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptver-sammlung vom 26. April 2005 bis zum 25. April 2010 ausgegebenen oder garantierten Wandel- oder Optionsschuldverschrei-bungen Verpflichteten ihre Wandlungs- bzw. Optionspflicht erfüllen und (iii) das bedingte Kapital IV nach Maßgabe der Schuld-verschreibungsbedingungen benötigt wird.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres meldet der Vorstand innerhalb eines Monats zur Eintragung in das Handelsregister an, in welchem Umfang im abgelaufenen Geschäftsjahr Bezugsaktien aus bedingtem Kapital ausgegeben worden sind.

Die Hauptversammlung vom 3. Mai 2007 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 2. November 2008 insgesamt bis zu 436 117 555 Stückaktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu € 1 116 460 940,80 unter folgender Maßgabe zu erwerben: Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien entfal-len zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Der Erwerb kann innerhalb des Ermächtigungszeitraums bis zur Erreichung des maximalen Erwerbsvolumens in Teilranchen erfolgen, verteilt auf verschiedene Erwerbszeitpunkte. Zum Er-werb berechtigt sind auch von der Deutschen Telekom AG im Sinn von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder Dritte auf Rechnung der Deutschen Telekom AG sowie nach § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen auf Rechnung der Deut-schen Telekom. Der Erwerb kann unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes erfolgen. Der Vorstand ist nach dem Hauptversammlungsbeschluss vom 3. Mai 2007 dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Deutschen Telekom AG einzuziehen, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Haupt-versammlungsbeschlusses bedarf. Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts wieder über die Börse zu veräußern und aufgrund eines an alle Aktionäre gerichtete-

ten Angebots unter Wahrung des Bezugsrechts zum Bezug anzubieten. Weiter ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts die Aktien unter bestimmten Bedingungen in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen zu verwenden und Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anzubieten oder zu gewähren. Schließlich ist der Vorstand ermächtigt, die Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts zur Erfüllung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden.

8. Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

Die wesentlichen Vereinbarungen der Deutschen Telekom AG, die eine Klausel für den Fall einer Übernahme der Deutschen Telekom AG enthalten (Change of Control), betreffen hauptsächlich bilaterale Kreditfazilitäten sowie mehrere Darlehensverträge. Im Übernahmefall haben die jeweiligen Kreditgeber das Recht, die Fazilität zu kündigen und ggf. fällig zu stellen bzw. Rückzahlung der Darlehen zu verlangen. Eine Übernahme wird dabei angenommen, wenn ein Dritter - dies kann auch eine gemeinschaftlich handelnde Gruppe sein - die Kontrolle über die Deutsche Telekom AG erlangt.

Ferner haben die anderen Konsortialpartner von Toll Collect (DaimlerChrysler Services AG und Cofiroute SA) eine Call Option für den Fall, dass ein Wechsel in der Eigentümerstruktur der Deutschen Telekom AG dadurch eintritt, dass mehr als 50 % des Aktienkapitals oder der Stimmrechte von einem neuen Gesellschafter gehalten werden, die er zuvor nicht besaß, und die anderen Konsortialpartner diesem Wechsel nicht zugestimmt haben. Bei der Zurechnung von Stimmrechten gilt § 22 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz analog.

9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.

Entschädigungsvereinbarungen im Sinne von § 289 Abs. 4 Nr. 9 und § 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen nicht.



Bonn, den 11. Februar 2008

Deutsche Telekom AG

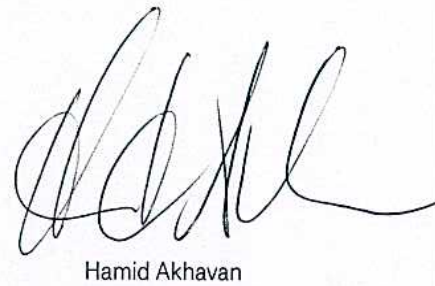
Der Vorstand



René Obermann



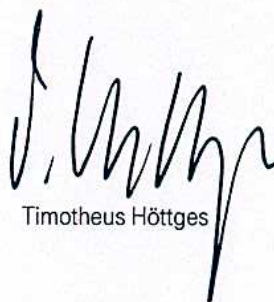
Dr. Karl-Gerhard Eick



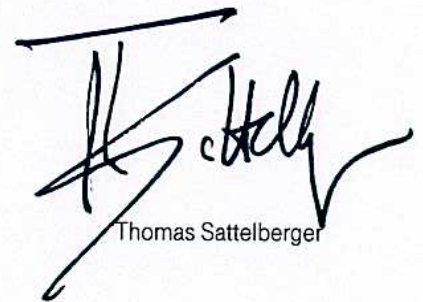
Hamid Akhavan



Reinhard Clemens



Timotheus Höttges



Thomas Sattelberger